



Zustellung gegen Empfangsbekenntnis

TransnetBW GmbH

████████████████████
Pariser Platz/Osloer Straße 15-17
70173 Stuttgart

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.11.2016

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
608-16-013
608e

☎ (02 28)
14-5789
oder 14-0

Bonn
14.02.2017

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung von Kraftwerksblöcken in Heilbronn

Aktenzeichen: 608-16-013

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Pariser Platz/Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart

- Antragstellerin -

wegen

ihres Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung von Kraftwerksblöcken in Heilbronn

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

am 14.02.2017 entschieden:

Auf Antrag der Antragstellerin wird die Ausweisung der Systemrelevanz der von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG betriebenen Kraftwerksblöcke

- Heizkraftwerk Heilbronn, HLB 5 (BNA0432)
- Heizkraftwerk Heilbronn, HLB 6 (BNA0433)

bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag der Inbetriebnahme des Engpassbewirtschaftungsverfahrens zwischen Deutschland und Österreich genehmigt, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. März 2020. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 09.04.2014 zeigte die Rechtsvorgängerin der EnBW Energie Baden-Württemberg AG – die EnBW Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG – (im Folgenden: EnBW) gegenüber der Bundesnetzagentur sowie gegenüber der Antragstellerin an, dass die nachstehenden Anlagen am Standort Heilbronn zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung der in § 13a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EnWG a.F. gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 12 Monaten spätestens jedoch zum 09.04.2015 ohne Konservierungsmaßnahmen außer Betrieb genommen werden sollen:

Kraftwerksnr. Bundesnetz- agentur	Kraftwerksname	Blockname	Energieträger	Nettonennleistung (elektrisch) in MW laut KW-Liste der BNetzA
BNA0432	Heizkraftwerk Heilbronn	HLB 5	Steinkohle	125
BNA0433	Heizkraftwerk Heilbronn	HLB 6	Steinkohle	125

Mit Schreiben vom 26.05.2014 stellte die Antragstellerin als verantwortliche Übertragungsnetzbetreiberin daraufhin nach § 13a Abs. 2 EnWG a.F. bei der Bundesnetzagentur den Antrag, die von ihr vorgenommene Systemrelevanzausweisung der vorstehenden Erzeugungsanlagen der EnBW bis zum 30.06.2018, hilfsweise für die Dauer von 24 Monaten zu genehmigen. Die Bundesnetzagentur hat auf diesen Antrag hin die Systemrelevanz der beiden Anlagen in Heilbronn für den Zeitraum vom 10.04.2015 bis zum 10.04.2017 mit Bescheid vom 23.06.2014 (Az.: 608-14-003) genehmigt und den Antrag der Antragstellerin im Übrigen abgewiesen, weil die seinerzeitige gesetzliche Grundlage in § 13a EnWG a.F. zu einer Ausweisungsgenehmigung für die Dauer von höchstens 24 Monaten ermächtigte.

Mit Schreiben vom 17.11.2016 hat die Antragstellerin nunmehr einen erneuten Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der beiden Anlagen in Heilbronn für den Zeitraum bis zum 31.03.2020 beantragt.

Die Bundesnetzagentur hat auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Mit Schreiben vom 23.01.2017 hat die Bundesnetzagentur der EnBW Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der Antragstellerin gegeben. Mit Schreiben vom 08.02.2017 teilte die EnBW der Bundesnetzagentur mit, dass eine Ausweisung der Systemrelevanz dem Unternehmen hinreichende Planungssicherheit geben müsse. Insbesondere für die Bereitstellung von Betriebspersonal sei eine langfristige Planbarkeit erforderlich, um eine vorzeitige Fluktuation von Mitarbeitern und einen damit einhergehenden Personalmangel verhindern zu können. Ebenso sei eine frühzeitige Information auch aus technischen und genehmigungsrechtlichen Gründen sowie wegen gesetzlicher Anforderungen notwendig. Hierbei betonte sie, dass zwischen der Entscheidung über ein Auslaufen oder der Verlängerung der Systemrelevanzausweisung und dem tatsächlichen Datum, an dem die Systemrelevanzausweisung der Anlage endet oder (erneut) genehmigt wird, aus den o.g. Gründen ein zeitlicher Vorlauf vor dem mindestens 12 Monate liegen müsse.

Zudem führte die EnBW aus, dass im Januar dieses Jahres während Starklastsituation bei zugleich geringer Einspeisung aus Anlagen erneuerbarer Energien alle in Süddeutschland verfügbaren Erzeugungskapazitäten inklusive der Netzreservekraftwerke Heilbronn, Blöcke 5 und 6 erforderlich gewesen seien, um das Netz zu stabilisieren. Ein Engpassmanagementverfahren an der deutsch-österreichischen Grenze führe nicht dazu, dass sich die in Süddeutschland zur Bewältigung derartiger Situationen erforderliche gesicherte Erzeugungsleistung reduziere.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Ausweisung der benannten Kraftwerksblöcke in Heilbronn als systemrelevante Anlagen ist bis zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Einführung eines Engpassmanagementverfahrens an der deutsch-österreichischen Grenze (im Folgenden: EPM DE-AT) zuzüglich einer Übergangsfrist von 12 Monaten stattzugeben. Insoweit ist der Antrag zulässig und begründet. Im Übrigen ist er unbegründet.

1. Die Antragstellerin ist als systemverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber antragsbefugt. Gemäß § 13b Abs. 5 Satz 2 EnWG hat der systemverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber den Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz von zur endgültigen Stillle-

gung angezeigten Anlagen mit einer Nennleistung ab 50 MW nach Prüfung der Anzeige einer Stilllegung unverzüglich bei der Bundesnetzagentur zu stellen und zu begründen.

Bei dem Schreiben der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin vom 09.04.2014 handelt es sich um die Anzeige einer endgültigen Stilllegung von in der Regelzone der Antragstellerin gelegenen Erzeugungsanlagen. Endgültige Stilllegungen sind gemäß § 13b Abs. 3 Satz 2 EnWG Maßnahmen, die den Betrieb der Anlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr innerhalb eines Jahres nach einer Anforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgen kann, da die Anlage nicht mehr innerhalb dieses Zeitraums betriebsbereit gemacht werden kann. Gemäß ihrem Schreiben vom 09.04.2014 plante die EnBW die beiden Anlagen in Heilbronn in einen derartigen Zustand zu versetzen. Sie führte insoweit an, dass die Anlagen im Falle der Realisierung der Außerbetriebnahme ohne Konservierungsmaßnahmen nicht mehr betriebsbereit seien und auch nicht mehr in angemessener Zeit betriebsbereit gemacht werden könnten.

2. Die verfahrensgegenständlichen Anlagen sind systemrelevant im Sinne des § 13b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 EnWG. Eine Anlage ist gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG systemrelevant, wenn ihre Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

a) Eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems liegt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. § 13d Abs. 1 EnWG und § 2 Abs. 1 NetzResV stellen zudem klar, dass zu den Gründen für die Vorhaltung von Erzeugungsanlagen im Rahmen der Netzreserve insbesondere auch die Netzengpassbewirtschaftung gehört.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag mit dem Bedürfnis, die beiden Blöcke für strombedingte Redispatch-Einsätze im Starkwind-Starklast-Szenario sowie in Starklastzeiten mit geringer Erzeugung aus Erneuerbaren Energien zu benötigen. Zur Überzeugung der Bundesnetzagentur hat die Antragstellerin dargelegt, dass die verfahrensgegenständlichen Anlagen zum Zwecke des strombedingten Redispatch-Einsatzes in Situationen mit starker Windeinspeisung und gleichzeitig hoher Last („Starkwind-Starklast-Situationen“) zumindest bis zum Start des EPM DE-AT benötigt werden, dessen geplanter Betriebsbeginn der 03.07.2018 ist. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Vorhaltung der Anlagen für derartige Einsätze wird auf den Bescheid vom

23.06.2014 (608-14-003) sowie auf die Reservebedarfsfeststellung der Bundesnetzagentur vom 29.04.2016 Bezug genommen

b) Die endgültige Stilllegung der beiden Kraftwerksblöcke in Heilbronn würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG führen. Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit der Gefährdungslage ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Netz-ResV der Erhalt der Systemsicherheit unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik für den sicheren Netzbetrieb im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG zählen sämtliche technischen Regeln, die von der Mehrheit der Fachleute als aktuell richtig anerkannt werden und die sich zudem bereits in der Praxis bewährt haben. Aus dem Kapitel A ("N-1 Security Principle (operational planning and real time operation)") des UCTE Operation Handbook, das sich ENTSO-E zu Eigen gemacht hat, ergeben sich die insoweit maßgeblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik des sicheren Netzbetriebs.¹

c) Die Antragstellerin nimmt mit ihrer Systemrelevanzausweisung zu Recht an, dass die endgültigen Stilllegungen der verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblöcke in Heilbronn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen.

Die Vorschrift in § 13b EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheiten und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, wenn die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an der gesicherten Elektrizitätsversorgung von Bürgern, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen ist es vorliegend nicht geboten, übermäßige Anforderungen an das Maß der Eintrittswahrscheinlichkeit zu stellen.

Anlässlich der Systemrelevanzprüfung war die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. Gemäß der ordnungsrechtlichen „je-desto-Formel“ hängt die rechtlich noch akzeptable Schadenseintrittswahrscheinlichkeit vom möglichen Schadensumfang ab. Dementsprechend ist bei denkbaren Kausalverläufen mit potentiell großen Schäden eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit zu verlangen, als bei Ursachenverkettungen mit potentiell begrenztem Schadensausmaß. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts

¹ https://www.entsoe.eu/fileadmin/user_upload/_library/publications/entsoe/Operation_Handbook/Policy_3_final.pdf (Stand: 30.12.2016).

sind mithin umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin bei ihrer Systemrelevanzausweisung der beiden Anlagen in Heilbronn gerecht geworden. Gemessen an dem volkswirtschaftlichen Schaden eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls und den dabei drohenden Personenschäden hat die Antragstellerin mit der Annahme der Systemrelevanz der verfahrensgegenständlichen Anlagen für strombedingte Redispatch-Einsätze einen nicht zu beanstandenden Maßstab an die Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts angelegt.

3. Allein der Umstand, dass die genannten Kraftwerksblöcke für den Redispatch während der Kälteperiode im Januar 2017 angefordert worden sind, die zudem durch geringe Einspeisungen aus EE-Anlagen gekennzeichnet war, genügt nicht, um eine Systemrelevanz der Anlagen zu begründen. Ob die Anlagen auch in einem Szenario mit hoher Last und geringer Einspeisung aus Anlagen erneuerbarer Energien systemrelevant sind, kann dahinstehen, da die Systemrelevanz jedenfalls entsprechend der von der Bundesnetzagentur bestätigten Systemanalysen in dem netzreservebedarfsdimensionierenden Starkwind-Starklast-Szenario besteht.
4. Dies gilt jedenfalls bis zur Einführung des EPM DE-A zuzüglich einer hieran anschließenden Einschwingphase. Ob auch nach Einführung des Engpassmanagements die Systemrelevanz der beiden Kraftwerksblöcke gegeben sein wird, ist aus Sicht der Bundesnetzagentur noch nicht nachgewiesen. Es bedarf daher zunächst weiterer Analysen der Übertragungsnetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die Antragstellerin (ggf. gemeinsam mit den anderen Übertragungsnetzbetreibern) entsprechende Untersuchungen durchführen wird. Für den Fall, dass eine Systemrelevanz eines oder beider Blöcke dargetan wird, ist die Antragstellerin gehalten, die entsprechende Ausweisung gegenüber dem Kraftwerksbetreiber zu erlassen und bei der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorzulegen.
5. Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte Nennleistung der beiden Kraftwerksblöcke in Heilbronn beziehen.
6. In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Tag der Inbetriebnahme des Engpassbewirtschaftungsverfahrens zwischen Deutschland und Österreich zu genehmigen

Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden.

Der Genehmigungszeitraum für die Systemrelevanzausweisung ist inhaltlich mit der Einführung des EPM DE-AT zu verknüpfen. Aus der aktuellen Feststellung des Netzreservebedarfs vom 29.04.2016 geht hervor, dass der gegenwärtige Zustand der bestehenden Transport- und Leitungsengpässe bis zum Beginn des EPM DE-AT mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fortbestehen wird. Entsprechend werden für diesen Zeitraum auch die ausgewiesenen Kraftwerksblöcke in Heilbronn für den möglicherweise notwendigen Redispatch-Einsatz bereitstehen müssen.

Erst mit Einführung des EPM DE-AT wird der Bedarf an strombedingtem Redispatch erheblich sinken, womit entsprechend die Systemrelevanz von Netzreservekraftwerken entfallen könnte, die nicht mehr zur Bereitstellung von Redispatchleistung benötigt werden. Dieser Umstand ist in Form einer Beschränkung des Genehmigungszeitraums zu berücksichtigen. Die von der Antragstellerin begehrte Ausweisungsgenehmigung bis zum 31.03.2020 kann nicht erteilt werden, da die Einführung des EPM DE-AT und damit der mögliche Wegfall der Systemrelevanz der beiden Kraftwerksblöcke zeitlich vor dem 31.03.2020 eintreten kann. Gleichwohl sind bei der Entscheidung über die Dauer des Genehmigungszeitraums die Interessen der Drittbetroffenen, der EnBW, zu wahren. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Verhältnismäßigkeit muss vermieden werden, dass eine Situation entsteht, in der die Drittbetroffene als Verantwortliche des in den beiden Anlagen beschäftigten Personals nach Einführung des EPM DE-AT dazu gebracht wird, die Anlagen „von heute auf morgen“ stilllegen zu müssen. Um der Drittbetroffenen und ihren Beschäftigten ein hinreichendes Maß an Planungssicherheit zu verschaffen, ist ein zeitlicher Vorlauf von 12 Monaten vor dem Genehmigungsende der Systemrelevanzausweisung einzuräumen. Die Bestimmbarkeit des Datums, an dem die Genehmigungsentscheidung ausläuft, wird dadurch sichergestellt, dass die Vorlauffrist nach 12 Monaten ab dem Tag der Inbetriebnahme des EPM DE-AT abläuft.

Der Ausweisungszeitraum beginnt mit dem Ablauf des vorherigen Ausweisungszeitraums aus dem Genehmigungsbescheid vom 23.06.2014 (Az.: 608-14-003), d.h. am 11.04.2017 um 00:00 Uhr.

7. Soweit die ausgewiesenen Anlagen systemrelevant sind, ist der Antrag zu genehmigen. Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur insoweit nicht zu.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 14.02.2017



Achim Zerres
(Abteilungsleiter Energieregulierung)